

Vorsorgevollmacht und Betreuungsrecht

Vorsorge Treffen ist für alle Generationen wichtig.

Nicht nur für ältere Personen muss man daran denken, wer im Falle des Falles für Unfall, Krankheit, Alter zuständig ist. Auch Eltern sollten bei ihren volljährigen Kindern bedenken, dass auch hier Zuständigkeiten der Regelung bedürfen, wenn etwas passiert.

Umfassende Informationen zu diesem Thema erhalten Sie auch beim **Justizministerium des Landes NRW**.

Download der **Broschüre Vorsorgevollmacht** des **Justizministeriums NRW** unter [„Bürgerservice – Hilfen/Informationen – Broschüren und Informationsmaterial – Vorsorgevollmacht und Betreuungsrecht“](#).

Vorsorgen kann man auf unterschiedlichen Wegen. Es werden **drei Formen** unterschieden:

1. Die Vorsorgevollmacht (Generalvollmacht),
2. Patientenverfügung (auch als Angliederung an eine Vorsorgevollmacht möglich)
3. Betreuungsverfügung.

1. Die Vorsorgevollmacht bzw. Generalvollmacht

Eine Vorsorgevollmacht ermächtigt bestimmte Personen im Sinne der Betroffenen **in allen Angelegenheiten**, z. B. bei Krankheit, Pflege, Bankgeschäften, Unterkunft etc., Entscheidungen zu treffen. Diese Verfügung muss nicht handschriftlich verfasst sein. Eine notarielle Beglaubigung ist nicht nötig, Sie können aber unabhängige Zeugen mit heranziehen. Wir stellen Ihnen von daher im Mitgliederbereich ein Word - Dokument dafür zur Verfügung.

Mustergeneralvollmacht (Beispiel) als Word – Dokument im internen Bereich für Mitglieder

Eine **Mustervollmacht für den Vorsorgefall vom Justizministerium NRW** finden Sie unter: [Bürgerservice – Formulare/ Merkblätter – Betreuung / Vormundschaft](#).

2. Die Patientenverfügung

Eine Patientenverfügung legt Ärztinnen und Ärzte bei ihren gesundheitlichen Behandlungen fest. Der hier festgelegte Wille muss von Ärztinnen/Ärzten, Betreuungspersonen und Bevollmächtigten umgesetzt werden.

Sie sollten diese Verfügung in Originalen an die Personen geben, die sich um Ihre Angelegenheiten im Krankheitsfall kümmern – regeln sollte man dies auch für die volljährigen Kinder, für die Sie sonst auch nicht mehr zuständig sind. Sonst bestimmen ggf. fremde Personen oder Ärztinnen und Ärzte über das Vorgehen.

Eine **Mustervorlage** zur **Patientenverfügung von der Ärztekammer Nordrhein** finden Sie unter: [Ärztekammer Nordrhein - Bürger – Patientenverfügung](#).

3. Die Betreuungsverfügung

Die Betreuungsverfügung ist dann sinnvoll, wenn es keine Vorsorgevollmacht gibt. Es werden hier eine oder mehrere Personen bestellt, die sich im Sinne der Patientin /des Patienten um die Behandlung, um Aufenthaltsfragen oder Vertragsangelegenheiten kümmern. Die Betreuungsverfügung sollte einer oder mehreren Vertrauenspersonen zur Aufbewahrung übergeben werden. Wer ein solches Schriftstück in Händen hat, muss dieses beim Vormundschaftsgericht abliefern, wenn er Kenntnis über die Einleitung eines Betreuungsverfahrens erhält. Alternativ kann auch eine Vorsorgevollmacht erstellt werden.

Detaillierte Informationen finden Sie auch hier in der Broschüre des Justizministeriums.

Ein **Musterbeispiel** für eine **Betreuungsverfügung** finden Sie im **internen Mitgliederbereich**.

Zusatzinformationen:

1. Die Beihilfevollmacht für beamtete Lehrkräfte

Bei der Beihilfestelle und auch den Krankenkassen müssen Sie für Arztrechnungen ihr Geld zurückfordern. Dabei kann es sich teils um hohe Beträge handeln. Wenn Sie einmal nicht in der Lage sind, diese Formulare selbst auszufüllen, dann sollten Sie bei Ihrer privaten Krankenkasse bzw. der Beihilfestelle eine Vollmacht zur Abrechnung durch eine weitere Person hinterlegt haben. Ihre Krankenkassen stellen Ihnen solche Anträge auch zur Verfügung.

Ein **Musterbeispiel** für eine **Beihilfevollmacht** finden Sie im **internen Mitgliederbereich**.

2. Bankvollmachten

Mit Ihren Banken sollten Sie regeln, dass bei Ehepartnern beide Zugriff auf das Konto haben. Dies ist durch eine namentliche Umwidmung des Kontos mit „Oder – Formulierungen“ möglich, also: Kontoinhaber /in: Frau oder Herr xy.

Stand: Januar 2011